

stmfrecht (§ 2 Abs. 2 JGG). Dieser Erziehungszweck beherrscht auch die Rechtsfolgen der Tatmehrheit im Jugendgerichtsgesetz.

Das aus dem Erziehungsgedanken abgeleitete Einheitsprinzip für die Regelung der Rechtsfolgen beim Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen wird im Gesetz mit aller Konsequenz durchgeführt. Im allgemeinen Strafrecht sind die Vorschriften über die Tatmehrheit nur dann anwendbar, wenn die Verbrechen in einem Verfahren abgeurteilt werden oder wenn sie zwar nicht einheitlich abgeurteilt worden sind, aber einheitlich hätten abgeurteilt werden können (§ 79 StGB). Hat der Täter dagegen *nach* seiner früheren Verurteilung erneut ein Verbrechen begangen, so gelten die §§ 74 ff. StGB nicht und eine Gesamtstrafenbildung ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung kennt das Jugendgerichtsgesetz nicht. Ist eine rechtskräftig festgesetzte Jugendstrafe oder Erziehungsmaßnahme noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so ist das Jugendgericht in jedem Fall gesetzlich verpflichtet, auf eine einheitliche Strafe bzw. Maßnahme zu erkennen.

So werden durch die §§ 25 und 47 JGG zugunsten der Einheitlichkeit des Erziehungsprozesses selbst schwerwiegende prozessuale Prinzipien wie die Unantastbarkeit rechtskräftiger Urteile oder der Grundsatz, daß für jedes selbständige Verbrechen eine gesonderte Sanktion festzusetzen ist, zurückgestellt, um zu einer einheitlichen, in erster Linie dem Erziehungszweck dienenden Rechtsfolge zu gelangen. Außer der Verhängung einer einheitlichen Strafe (an Stelle der im § 74 StGB vorgesehenen Gesamtstrafenbildung) ist die Einbeziehung eines rechtskräftigen Urteils und — bei Nebeneinanderbestehen rechtskräftiger Urteile — sogar die Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen vorgesehen, und zwar auch dann, wenn nach dem allgemeinen Strafrecht eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung ausgeschlossen wäre.

a) Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden :

aa) Hat ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen und stehen diese *gleichzeitig zur Aburteilung*, so erkennt das Gericht unmittelbar, ohne den Umweg über eine Gesamtstrafenbildung nur auf *eine* Strafe oder Erziehungsmaßnahme derselben Art (§ 25 Abs. 1 JGG).

ab) Hat ein Jugendlicher eine oder mehrere Verfehlungen begangen und ist gegen ihn deswegen *bereits rechtskräftig eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme festgesetzt* worden, so erkennt das Gericht, wenn